



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Stadt Ebermannstadt
Franz-Dörrzapf-Str. 10
91320 Ebermannstadt

ROF-SG10-2244.4-8-12-3

Barbara Nerlich

(0921) 604-1230

(0921) 604-41258

L 016

Barbara.Nerlich@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

PC-Fax

Zimmer

E-Mail

07.08.2025

Datum

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Förderung der Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF für die Freiwillige Feuerwehr Gasseldorf

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlage(n)

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Stand: 01. Januar 2025)
- 1 Verwendungsbestätigung (Anlage 4 FwZR)
- 1 Fachtechnische Auflagen
- 1 Beladefliste
- 1 Beiblatt Vergabehinweise

Telefon 0921 604-0

PC-Fax 0921 604-41258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Der Stadt Ebermannstadt wird für die Beschaffung eines **Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF (ohne PFPN 10-1000)** für die Freiwillige Feuerwehr Gasseldorf für das Haushaltsjahr 2026 im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von **34.580 €** (i. W.: Vierunddreißigtausendfünfhundertachtzig Euro) bewilligt.
2. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.
3. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2026.
4. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre.

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg



5. Die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO, Stand: 1. Januar 2025) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
6. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024 (BayMBI. 2025 Nr. 17 vom 15.01.2025) Az.: D1-2244.1-207 sind, soweit sie sich auf den Zuwendungsempfänger beziehen (z. B. die Verpflichtung zur Abnahme gemäß Nr. 7.5), einzuhalten.
7. Die beigefügten "Fachtechnischen Auflagen" sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
8. Die Maßnahme ist **bis spätestens 31.03.2026** zu beginnen (Auftragsvergabe gemäß 1.3.1 VV zu Art. 44 BayHO). **Der Beginn ist uns anschließend schriftlich mitzuteilen.**
9. Nach **Abschluss der Maßnahme** sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Verwendungsbestätigung
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1
 - Konformitätsbescheinigung des Herstellers
 - Gutachten über die Abnahmeprüfung eines Feuerwehrfahrzeuges nach FwZR ggf. mit ordnungsgemäßer Beseitigung der Mängel
 - Beladeliste – Der KBR hat anhand der Beladeliste zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist.
10. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Ebermannstadt hat mit Antrag vom 30.07.2025 die Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung eines TSF für die Freiwillige Feuerwehr Gasseldorf beantragt. Der Kreisbrandrat des Landratsamtes Forchheim und der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberfranken haben in ihren fachlichen bzw. fachtechnischen Stellungnahmen vom 28.07.2025 bzw. vom 05.08.2025 unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme festgestellt und befürwortet.

II.

Die Regierung von Oberfranken ist für den Erlass dieses Zuwendungsbescheides sachlich gemäß Nr. 7.2 FwZR und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), in der aktuell gültigen Fassung, zuständig.

Gemäß den FwZR können nicht rückzahlbare Zuwendungen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gemäß Art. 23, 44 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung

(BayHO) vom 8. Dezember 1971 (BayRS 630-1-F), in der aktuell gültigen Fassung, zur notwendigen Beschaffung von Gemeinden und Gemeindeverbänden für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), in der aktuell gültigen Fassung, gewährt werden.

Die Zuwendung in Höhe von 34.580 Euro wird gemäß Nr. 6.3 FwZR bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend Nr. 4.2. i. V. m. VV zu Art. 44 BayHO festgesetzt.

Die Bindungsfrist von 10 Jahren wird gemäß Nr. 7.4 FwZR festgesetzt.

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 BayVwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Diese Nebenbestimmungen sind als Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nichts Anderes bestimmt ist. Gemäß Nr. 7.3 FwZR sind sie Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die FwZR enthalten Vorgaben für den Zuwendungsempfänger. Sie werden deshalb, soweit sie sich auf den Zuwendungsempfänger beziehen, zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides gemacht.

Die in den beigegeführten fachtechnischen Auflagen enthaltenen Vorgaben sind Zuwendungsvoraussetzungen und deshalb vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), in der aktuell gültigen Fassung.

Hinweise:

1. Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 5. ANBest-K, die Berechtigung der Prüfung gemäß Nr. 7. ANBest-K und die Erstattung der Zuwendung gemäß Nr. 8. ANBest-K wird hingewiesen.
2. Eine Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann erst nach vollständiger Vorlage der mit diesem Bescheid geforderten Unterlagen erfolgen.
3. Auf das Beiblatt "Vergabehinweise" wird hingewiesen.
4. Das Landratsamt Forchheim erhält eine Kopie dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Nerlich
Regierungsobersekretärin